

Donnerstag, 14. Juni 2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag und dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (KOM(2000) 791 – KOM(2001) 156 – C5-0745/2000 – 2000/0314(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags und des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 791⁽¹⁾ und KOM(2001) 156),
 - vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 sowie Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0745/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0197/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 301.

3.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (KOM(2000) 791 – C5-0746/2000 – 2000/0316(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 111
Erwägung 1a (neu)

(1a) Gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit spezifische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung dieses Vertrags auf die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union u.a. für den Zugang zu den Strukturfonds festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 316.